



Beitrags- reglement 2025

Zweck

Art. 1 Das Beitragsreglement regelt das Verfahren für die Berechnung, Genehmigung und Auszahlung der in den Statuten der IG JWV (Art. 3, Absatz a) vorgesehenen Unterstützungsbeiträge an die Mitgliedervereine. Über Änderungen des Beitragsreglements entscheidet die Generalversammlung.

Voraussetzungen

Art. 2 Beiträge erhalten: Ordentliche Mitglieder, welche der IG JWV mindestens seit der vorhergehenden Generalversammlung angehören und sich an der Generalversammlung durch eine/n Delegierte/n vertreten lassen.

Bei Absenz werden die Beiträge wie folgt gekürzt:

1. Mal	–	20%
2. Mal in Folge	–	50%
3. Mal in Folge	–	100%

Bedingungen

Art. 3 Der Verein verpflichtet sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung.

Der Verein verpflichtet sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden.

Der Beitrag wird nur für Jugendliche ausgerichtet, die das Vereinsangebot regelmässig nutzen.

Prävention

Art. 4 *Alkohol, Tabak und leistungssteigernde Substanzen*

Der Verein hält bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch.

Gewalt

Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder.

Sexuelle Ausbeutung

Der Verein verpflichtet sich, mindestens den Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle Mira oder des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

Fairness

Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind Vorbild hinsichtlich eines gesunden und fairen Umgangs miteinander.

Der Verein bezeichnet eine/n Präventionsbeauftragte/n. Diese Person ist Ansprechpartner/in für die/den Jugendbeauftragte/n der Stadt Wetzikon. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Formale Voraussetzungen

Art. 5 Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages ist die termingerechte Einreichung der verlangten Erhebungsformulare und Mitgliederlisten der Jugendlichen («Jugendliche» = Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr).

Beitragsberechtigt sind die in Wetzikon wohnhaften Jugendlichen, die im Erhebungsjahr das 20. Altersjahr vollenden (Bsp: im Jahr 2016 ist der Jahrgang 1996 zum letzten Mal beitragsberechtigt) und Jüngere.

Die Liste der Jugendlichen ist per Stichtag 31.12. mit der Aufschlüsselung nach Wohnort einzureichen.

Beitragsgesuch

Art. 6 Der Vorstand setzt den Termin für die Einreichung obiger Angaben fest. Er verschickt mindestens einen Monat im Voraus die notwendigen Erhebungsformulare.

Er hat das Recht, weitere Angaben einzufordern (zusätzliche Auskünfte zu einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten, Einsicht in die Mitglieder- bzw. Absenzenlisten, Einsicht in die Vereinsrechnung).

Den Vereinen werden eine Woche vor der GV die beantragten Anrechte mitgeteilt.

Grundbeitrag

Art. 7 Der Grundbeitrag pro beitragsberechtigtes Vereinsmitglied beträgt CHF 90.– für jeden Wetziker Jugendlichen.

Berechnung Aufwertungsfaktor

Art. 8 Der Aufwertungsfaktor wird so angesetzt, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt werden.

Mindestauszahlung

Art. 9 Es werden an alle beitragsberechtigten Vereine mindestens CHF 500.– ausgerichtet.

Höhe der Beiträge an Vereine

Art. 10 Die Generalversammlung des laufenden Beitragsjahres beschliesst endgültig über die Höhe der Beiträge. Sie hat dabei folgende Punkte zu beachten:

Das Total der zur Verteilung gelangenden Beiträge darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten, ansonsten werden die Beiträge linear gekürzt.

Falls die Summe der Beiträge kleiner ist als diejenige der Einnahmen, so wird die Differenz dem Vereinsvermögen der IG JWV zugeschlagen.

Auszahlung

Art. 11 Die Auszahlung erfolgt, unter Abzug des Jahresbeitrages, in der Regel innert einem Monat nach der Auszahlung des Gemeindebeitrages an die IG JWV.

Missbrauch

Art. 12 Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe von falschen Tatsachen oder Zahlen, können Beiträge verweigert bzw. zurückgefordert werden. Im Wiederholungsfalle kann der fehlbare Verein, mit Beschluss der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

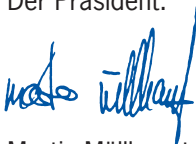
Art. 13 Das vorliegende Beitragsreglement ersetzt das vorherige Beitragsreglement vom 11. Juni 2015.

Dieses Beitragsreglement wurde vom Vorstand IG JWV am 17. April 2024 zuhanden der Generalversammlung vom 13. Juni 2024 verabschiedet.

An der GV vom 13. Juni 2024 mit 28 Vereinsstimmen einstimmig genehmigt.

Interessengemeinschaft Jugendfördernder Wetziker Vereine

Der Präsident:



Martin Müllhaupt

Der Aktuar:



Beat Luginbühl